

I. Vertragsabschluss / Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

Der Käufer ist an seine Bestellung bis zu zehn Tage, bei Nutzfahrzeugen bis zu zwei Wochen gebunden. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn der Verkäufer die Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Fristen in Textform bestätigt oder die Lieferung ausführt. Lehnt der Verkäufer die Bestellung ab, hat er den Käufer unverzüglich zu informieren. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedarf der Zustimmung des Verkäufers in Textform. Dies gilt nicht für Geldforderungen des Käufers gegen den Verkäufer. Für andere Ansprüche ist keine Zustimmung erforderlich, sofern dem Verkäufer kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Abtretung entgegensteht oder berechnete Belange des Käufers überwiegen.

II. Zahlung

Der Kaufpreis sowie Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Eine Aufrechnung mit Forderungen des Käufers ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Davon ausgenommen sind Gegenforderungen aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

III. Lieferung und Lieferverzug

Verbindliche oder unverbindliche Liefertermine bzw. -fristen sind in Textform zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Überschreitet der Verkäufer einen unverbindlichen Liefertermin um mehr als zehn Tage (bei Nutzfahrzeugen zwei Wochen), kann der Käufer ihn zur Lieferung auffordern. Mit Zugang der Aufforderung gerät der Verkäufer in Verzug. Ersatzansprüche wegen Verzugschäden sind bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf maximal 5 % des Kaufpreises begrenzt. Will der Käufer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 2 eine angemessene Nachfrist setzen. Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit sind auf maximal 10 % des Kaufpreises begrenzt. Gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder Unternehmern im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei verbindlichen Lieferterminen tritt der Verzug mit Ablauf der Frist ein. Die Rechte des Käufers richten sich dann nach Ziffer 2 Satz 3 und Ziffer 3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Höhere Gewalt oder unverschuldete Betriebsstörungen beim Verkäufer oder dessen Lieferanten verlängern vereinbarte Liefertermine und -fristen um die Dauer der Störung. Bei Verzögerungen von mehr als vier Monaten kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Weitere Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

IV. Abnahme

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Fall der Nichtabnahme kann der Verkäufer seine gesetzlichen Rechte geltend machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. Ein höherer oder niedrigerer Schaden ist nachzuweisen.

V. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag Eigentum des Verkäufers. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder Unternehmern besteht der Eigentumsvorbehalt auch für alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn sämtliche damit verbundenen Forderungen erfüllt sind und eine angemessene Sicherheit für weitere Forderungen besteht. Während des Eigentumsvorbehalts steht dem Verkäufer das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II zu.

Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, kann der Verkäufer nach Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer den Kaufgegenstand weder veräußern noch Dritten zur Nutzung überlassen.

VI. Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel

Ist der Käufer Verbraucher (§ 13 BGB), kann die zweijährige Verjährungsfrist für Mängel nur dann wirksam auf ein Jahr verkürzt werden, wenn der Käufer vor Vertragsschluss ausdrücklich und gesondert darauf hingewiesen wurde. Für digitale Elemente gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Verkäufen an juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen oder Unternehmer erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sach- und Rechtsmängelhaftung. Ausgenommen hiervon sind Schäden aus grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung haftet der Verkäufer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

Die Haftung bleibt unberührt bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Garantieübernahme, Beschaffungsrisiko oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Zur Mängelbeseitigung:

Mängel sind dem Verkäufer anzuzeigen. Bei mündlicher Anzeige ist eine schriftliche Bestätigung zu erteilen. Bei Betriebsunfähigkeit kann mit Zustimmung des Verkäufers eine andere Kfz-Werkstatt aufgesucht werden.

Für Ersatzteile im Rahmen der Mängelbeseitigung gelten die Verjährungsfristen des ursprünglichen Kaufvertrages. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über.

VII. Haftung für sonstige Ansprüche
Für nicht unter Abschnitt VI fallende Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Haftung bei Lieferverzug ist abschließend in Abschnitt III geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Abschnitt VI, Ziffer 3 und 4 entsprechend. Bei Verbrauchern, die zusätzlich digitale Inhalte oder Dienstleistungen erhalten, ohne dass diese für die Funktion des Fahrzeugs wesentlich sind, gelten §§ 327 ff. BGB.

VIII. Gerichtsstand

Bei Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung der Sitz des Verkäufers.

Gleiches gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt oder dieser unbekannt ist. Im Übrigen gilt der Wohnsitz des Käufers als Gerichtsstand.

IX. Außergerichtliche Streitbeilegung Kfz-Schiedsstellen

- Führt der Betrieb das „Meisterschild“ oder „Basisschild“ der Kfz-Innung, kann bei Streitigkeiten über gebrauchte Fahrzeuge (bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ausgenommen Kaufpreis) die zuständige Kfz-Schiedsstelle angerufen werden. Die Anrufung muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Ablauf der Verjährungsfrist erfolgen.
- Eine Entscheidung der Schiedsstelle schließt den Rechtsweg nicht aus.
- Während des Schiedsverfahrens ist die Verjährung gehemmt.
- Es gelten die Verfahrensregeln der Schiedsstelle.
- Die Anrufung ist ausgeschlossen, wenn der Rechtsweg bereits beschritten wurde oder im Laufe des Schiedsverfahrens beschritten wird.
- Die Inanspruchnahme der Schiedsstelle ist kostenfrei.

Hinweis gem. § 36 VSBG

Der Verkäufer nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu nicht verpflichtet.